

# **BVGer E-495/2015 vom 23. April 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-04-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-495\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-495_2015)

FR: TAF E-495/2015 du 23 avril 2018

IT: TAF E-495/2015 del 23 aprile 2018

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit der Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Im Bereich des Ausländerrechts richtet sich die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts nach Art. 49 VwVG (vgl. Art. 112 AuG [SR 142.20]; BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

In der vorliegenden Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Anspruchs auf Akteneinsicht beziehungsweise eine Verletzung des Anspruchs auf

rechtliches Gehörs, eine Verletzung der Begründungspflicht sowie eine Verletzung der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts. Gerügt wird ebenfalls die Verletzung des Prinzips der Rechtsgleichheit nach Art. 8 Abs. 1 BV.

### **E. 3.1.1**

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

### **E. 3.1.2**

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter Buchstaben a-e aufgelisteten Beweismittel. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 1043).

### **E. 3.1.3**

Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze in der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Dazu gehört, die Identität offenzulegen und vorhandene Identitätspapiere abzugeben, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und in der Anhörung die Asylgründe darzulegen, allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und unverzüglich einzureichen sowie bei der Erhebung der biometrischen Daten mitzuwirken (vgl. BVGE 2011/28 E. 3.4).

### **E. 3.1.4**

Gemäss Art. 8 BV sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Das Gleichheitsgebot normiert, dass Gleiches gleich (Gleichheitsgebot) und Ungleiches ungleich (Differenzierungsgebot) behandelt werden soll. Das Rechtsgleichheitsgebot ist verletzt, wenn hinsichtlich einer entscheidungswesentlichen Tatsache rechtliche Unterscheidungen getroffen werden, für die kein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen besteht, oder wenn Unterscheidungen unterlassen werden, die aufgrund der Verhältnisse hätten getroffen werden müssen (vgl. BGE 136 V 231 E. 6.1).

### **E. 3.2.1**

Vorab ist festzuhalten, dass eine allfällige Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht als geheilt betrachtet werden kann, nachdem auf Beschwerdeebene mit Zwischenverfügung vom 28. April 2015 Einsicht in die neu erstellten Akten B26/1 und B27/1 gewährt wurde, in welchen sich unter anderem eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts der Akte B10/3, welche Gegenstand des Akteneinsichtsgesuchs bildete, befindet, und der Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme erhielt, wovon er auch Gebrauch machte.

### **E. 3.3.1**

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe ihre Begründungspflicht verletzt, indem sie am 12. Dezember 2014 eine Anfrage beim Fedpol beziehungsweise bei der Bundesanwaltschaft getätigt habe und bereits am 17. Dezember 2014, ohne die Antwort des Fedpol beziehungsweise der Bundesanwaltschaft abzuwarten, die angefochtene Verfügung erlassen habe.

### **E. 3.3.2**

Dem ist entgegenzuhalten, dass gemäss Akten B26/1 und B27/1, welche dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 28. April 2015 zur Einsicht und Stellungnahme unterbreitet wurden, das damalige BFM auf seine Anfrage an das Fedpol beziehungsweise an die Bundesanwaltschaft vom 11. Dezember 2014 mit E-Mail vom 12. Dezember 2014 eine Antwort erhielt. Somit hat das BFM seine Verfügung, datiert vom 17. Dezember 2014, erst nach Erhalt der Antwort des Fedpol (in Kopie: Bundesanwaltschaft) erlassen. Der diesbezügliche Vorwurf des Beschwerdeführers ist daher zurückzuweisen. Im Übrigen geht aus den Akten hervor, dass der Beschwerdeführer gemäss behördlicher Auskunft nicht beim Fedpol verzeichnet beziehungsweise nicht in Erscheinung getreten ist. Bei der Anfrage an das Fedpol beziehungsweise der Bundesanwaltschaft handelt es sich um eine standardmässig durchgeführte Konsultation. Es liegt überdies keine Gehörsverletzung nach Art. 28 VwVG vor, da sich die Vorinstanz bei der Entscheidungsfindung nicht zulasten des Beschwerdeführers auf die betreffende Akte abstützte und dieser auch nichts zu entnehmen ist, was für das Asylverfahren relevant sein könnte.

### **E. 3.4.1**

Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, die Vorinstanz habe die Begründungspflicht verletzt, indem sie seine vorgebrachten exilpolitischen Aktivitäten nicht korrekt gewürdigt und sein politisches Engagement als unwesentlich eingestuft habe. Die exilpolitischen Aktivitäten seien sowohl durch seine Ausführungen während der Anhörung vom 2. Dezember 2014 als auch durch die mit Eingaben vom 5. Mai 2014 und 10. Dezember 2014 eingereichten Länderberichte belegt worden. Das SEM habe zudem die Auffassung vertreten, die sri-lankische Regierung könnte höchstens ein finanzielles Verfolgungsinteresse am Beschwerdeführer haben, wobei es sich dabei nicht um eine asylrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG handeln würde. Die Vorinstanz habe

es in der angefochtenen Verfügung unterlassen, auf die diesbezüglichen Aussagen des Beschwerdeführers und die Länderberichte einzugehen und habe daher nicht nur die Begründungspflicht verletzt, sondern auch den Sachverhalt unvollständig und unrichtig abgeklärt. Auch hinsichtlich der geltend gemachten psychischen Probleme habe es die Vorinstanz unterlassen, eine vollständige und korrekte Sachverhaltsabklärung vorzunehmen. So habe sie, trotz mehrfacher Hinweise durch den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, diesen in der Anhörung nicht nach seinem psychischen Gesundheitszustand gefragt, und habe es versäumt, dem Beschwerdeführer eine Frist zur Einreichung eines ärztlichen Berichts zu gewähren.

#### **E. 3.4.2**

Die formellen Rügen halten einer Prüfung durch das Bundesverwaltungsgericht nicht stand. Es ist festzustellen, dass sich die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung durchaus zu den vorgebrachten exilpolitischen Tätigkeiten und dem behaupteten Reichtum der Familie des Beschwerdeführers äusserte und diese Aspekte auch berücksichtigte (act. B12/10 S. 5). Sie hat die einzelnen eingereichten Beweismittel erwähnt und ausgeführt, wieso sie die Vorbringen als unglaubhaft erachtet. Alleine der Umstand, dass die Vorinstanz in der Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgt, als vom Beschwerdeführer vertreten, und sie zu einer anderen Würdigung der Vorbringen gelangt, stellt weder eine fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung noch eine Verletzung der Begründungspflicht dar. Auch dass das SEM nicht jedes einzelne Detail der Asylvorbringen in der Verfügung festgehalten oder in der Begründung einlässlich berücksichtigt hat, führt nicht zu einer ungenügenden Sachverhaltsfeststellung oder einer Verletzung der Begründungspflicht (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

#### **E. 3.4.3**

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der geltend gemachten psychischen Probleme. Insbesondere hat die Vorinstanz in der Anhörung vom 2. Dezember 2014 explizit nach dem Gesundheitszustand des Beschwerdeführers gefragt, dies unter Verweis auf die von dessen Rechtsvertreter geltend gemachten erheblichen gesundheitlichen Probleme. Der Beschwerdeführer führte aus, dass es ihm gut gehe, dass er jedoch an Kopfschmerzen leide, wenn er zu viel über seinen Vater nachdenke (act. B8/13 F6 ff.). Die Vorinstanz war aufgrund dieser Aussagen nicht gehalten, weitere Abklärungen vorzunehmen. Der Beschwerdeführer hatte während des Verfahrens Gelegenheit, sich zu seinem physischen und psychischen Gesundheitszustand zu äussern. Der in der Beschwerde vorgebrachten Begründung, er habe bei dieser Frage nicht gewusst, dass er auch von seinen psychischen Problemen erzählen soll, kann nicht gefolgt werden, zumal er bereits das zweite Asylverfahren in der Schweiz durchläuft und entsprechende Erfahrung mit den Anhörungen haben dürfte. Ohnehin wäre der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach Art. 8 AsylG gehalten gewesen, von sich aus ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Hierfür bedarf es keiner expliziten Aufforderung oder Fristgewährung durch die zuständige Behörde. Bereits in seiner Beschwerde vom 12. Juli 2012 liess der Beschwerdeführer verlauten, dass er einen Arzt aufsuchen werde. Dass er dies bis anhin nicht gemacht hat und entsprechend kein Arztzeugnis vorweisen kann, fällt nicht in der Verantwortlichkeitsbereich der Vorinstanz beziehungsweise des Bundesverwaltungsgerichts. Das SEM hat demzufolge in der angefochtenen Verfügung alle im Hinblick auf die Prüfung des Gesuchs wesentlichen Sachverhaltsaspekte aufgeführt und gewürdigt. Gestützt auf die eingeholten Informationen, die Aussagen des

Beschwerdeführers und die eingereichten Beweismittel hat die Vorinstanz den Sachverhalt in der angefochtenen Verfügung vollständig und richtig festgestellt.

#### **E. 3.4.4**

Vor diesem Hintergrund erachtet das Bundesverwaltungsgericht den Sachverhalt als rechtsgenügend festgestellt. Die Anträge des Beschwerdeführers, es sei ihm Frist zur Einreichung weiterer Beweismittel den Reichtum seiner Familie betreffend sowie Frist zur Nachreichung eines ärztlichen Berichts zu gewähren, sind deshalb abzuweisen.

#### **E. 3.5.1**

Schliesslich verweist der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in der Beschwerde auf einen ähnlich gelagerten Fall, in welchem die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des betreffenden Asylgesuchstellers trotz Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen aufgrund einer Kumulation von vorbestehenden und durch die Ausreise neu geschaffenen Gefährdungselementen bejaht habe (N [...]). Im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes nach Art. 8 BV, wonach in den relevanten Sachverhaltselementen übereinstimmende Situationen nicht ohne sachlichen Grund durch dieselbe Behörde rechtlich unterschiedlich behandelt werden dürfen, sei auch im vorliegenden Fall die Flüchtlingseigenschaft zu bejahen, besonders da die exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers weiter gehen würden als im genannten Vergleichsfall.

#### **E. 3.5.2**

Aus der angefochtenen Verfügung ergeben sich indessen keine Hinweise, dass die Vorinstanz in Bezug auf das vorliegende Verfahren das Rechtsgleichheitsgebot verletzt haben könnte. Der Beschwerdeführer beziehungsweise dessen Rechtsvertreter verkennt, dass die Verwaltungsbehörde Einzelfälle zu beurteilen hat. Weder hat die Vorinstanz ohne vernünftigen Grund neue rechtliche Unterscheidungen eingeführt, noch hat sie vernünftige rechtliche Unterscheidungen unterlassen. Seit der Wiederaufnahme der Entscheidtätigkeit in Sri Lanka-Verfahren wurde auch keine Verwaltungspraxis begründet, wonach alle in der Schweiz um Asyl nachsuchenden sri-lankischen Staatsangehörigen oder sri-lankischen Tamilen als Flüchtlinge anerkannt oder vorläufig aufgenommen würden. Im Übrigen lässt der Umstand, dass in Fällen mit ähnlich erscheinenden Eckdaten unterschiedliche Entscheide getroffen wurden, nicht auf eine unbegründete Ungleichbehandlung schliessen, zumal insbesondere bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit zahlreiche Faktoren zu berücksichtigen sind, welche aus der blossen Gegenüberstellung von Eckdaten nicht ersichtlich sind.

#### **E. 3.6**

Nach dem Gesagten erweisen sich die prozessualen Rügen des Beschwerdeführers insgesamt als nicht begründet. Bei dieser Sachlage fällt die beantragte Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ausser Betracht.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 4.3**

Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung einer Verfolgung ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, plausible, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen nicht der Fall ist. Entscheidend für die Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 AsylG ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Elemente die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt des Vorbringens zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Glaubhaftmachung bedeutet zudem - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel am Vorbringen der gesuchstellenden Person (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

#### **E. 5.1**

Zur Begründung des ablehnenden Asylentscheids führte die Vorinstanz, unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Beschwerdeführer bereits ein erstes Asylverfahren durchlaufen hat, im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe seine Verfolgungssituation insgesamt nicht glaubhaft machen können. Er habe sich in seinem aktuellen Vorbringen massiv widersprüchlich und unsubstantiiert geäussert. So habe er in der Anhörung vorgebracht, er habe mit seiner Familie stets in C.\_\_\_\_\_ gelebt, während sein Vater sich zwei bis drei Jahre im Vanni-Gebiet aufgehalten habe. Diese Aussage widerspreche dem Vorbringen im Mehrfachgesuch und in der Beschwerde, wonach er sich von seinem zweiten bis zu seinem neunten Lebensjahr mit der gesamten Familie im Vanni-Gebiet aufgehalten haben soll. Was die vorgebrachte Unterstützungsleistung des Vaters zugunsten der LTTE anbelange, habe sich der Beschwerdeführer nur vage dazu äussern können, obschon sein Rechtsvertreter die Beträge in Millionenhöhe beziffert habe. Ungeachtet seines damals jungen Alters wäre zu erwarten gewesen, dass der Beschwerdeführer zwischenzeitlich zumindest entsprechende Informationen bei seiner Mutter eingeholt hätte, um sich zu diesem zentralen Vorbringen bei der Anhörung kohärent und ausführlich äussern zu können. Weiter habe der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter wiederholt geltend gemacht, sein Vater sei im Juli 2009 von Paramilitärs

entführt worden und es sei eine hohe Lösegeldforderung gestellt worden. Anlässlich der Anhörung habe er jedoch ausgesagt, sein Vater sei von zwei Armeeinghörigen befragt und dann mitgenommen worden, es sei aber zu keinem Zeitpunkt zu einer Lösegeldforderung gekommen. Des Weiteren habe der Beschwerdeführer bei der Anhörung ebenfalls vorgebracht, im Dezember 2009 selbst entführt worden zu sein. Nachdem seine Mutter ein Lösegeld bezahlt habe, sei er nach wenigen Tagen wieder freigelassen worden. Dieses erstmals in der Anhörung geschilderte Vorbringen habe der Beschwerdeführer bisher noch mit keinem Wort erwähnt. Seine Erklärung, er habe seine Entführung auch gegenüber seinem Rechtsvertreter nicht erwähnt, da ihn dieser nicht danach gefragt habe, überzeuge nicht, zumal es sich dabei um ein zentrales Element seiner Asylbegründung handeln würde. Zudem seien auch die Ausführungen zur vorgebrachten Gefangenschaft oberflächlich ausgefallen und es sei zu bezweifeln, dass der Beschwerdeführer tatsächlich eine derartige Entführung erlebt habe. Insgesamt seien die Vorbringen des Beschwerdeführers daher nicht glaubhaft gemacht. Auch die ins Recht gelegten Beweismittel würden zu keiner anderen Einschätzung führen, zumal grundsätzlich an deren Authentizität gezweifelt werde. So seien solche Dokumente, wie weitläufig bekannt sei, in Sri Lanka problemlos käuflich zu erwerben. Ohnehin gebe es substantielle Diskrepanzen zwischen der Anzeige vom 16. Juli 2009, welche die Mutter bei der Polizei wegen des Verschwindens seines Vaters erstattet haben soll, und dem Vorbringen des Beschwerdeführers. In Bezug auf allfällige Nachfluchtgründe kam die Vorinstanz zum Schluss, dass der Beschwerdeführer zwar tamilischer Ethnie sei und sich seit mehreren Jahren in der Schweiz aufhalte. Diese beiden Umstände würden jedoch nach herrschender Praxis nicht ausreichen, um allein deshalb von Verfolgungsmassnahmen bei einer Rückkehr auszugehen. Weitere Faktoren, wie seine Herkunft aus dem Norden Sri Lankas, das angebliche illegale Verlassen seines Heimatlandes, eine Rückkehr mit temporären Reisedokumenten sowie die in der Beschwerde geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz, welche laut vorinstanzlicher Einschätzung mangels Intensität ohnehin nicht einschlägig seien, wären zwar geeignet, die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden zu erhöhen. Es gebe aber keinen Anlass anzunehmen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen sogenannten "background check" (Befragungen, Überprüfung von Auslandsaufenthalten und Tätigkeiten in Sri Lanka und im Ausland) hinausgehen würden. Die Vorinstanz erachtete auch den Wegweisungsvollzug als zulässig und zumutbar. Insbesondere sei nicht in genereller Weise davon auszugehen, dass zurückkehrenden Tamilinnen und Tamilen in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung drohe. Dem geltend gemachten Reichtum seiner Familie, welcher dazu führe, dass der Beschwerdeführer sich vor Entführungen fürchte, könne aufgrund der widersprüchlichen und unglaublichen Aussagen keine weitere Bedeutung zugemessen werden. Zudem verfüge der Beschwerdeführer über ein stabiles familiäres Netzwerk und eine gesicherte Wohnsituation, stamme aus C. \_\_\_\_\_ im Jaffna-Distrikt und habe die angeblichen gesundheitlichen Probleme im Übrigen nicht glaubhaft machen können, so dass weder die individuellen Gründe noch die vor Ort herrschende Sicherheitslage gegen einen Wegweisungsvollzug sprechen würden.

## **E. 5.2**

In der Beschwerde wird vorgebracht, der Beschwerdeführer habe sich in seinen Aussagen tatsächlich mehrfach widersprochen und die unterschiedlichen Vorbringen seien sogar für den Rechtsvertreter schwer nachvollziehbar. Die Ungereimtheiten seien jedoch unter

Berücksichtigung der gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers zu betrachten. Obschon den bisherigen Aussagen des Beschwerdeführers über weite Teile nicht gefolgt werden könne, gebe es dennoch Realkennzeichen, welche für die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen sprechen würden. Insbesondere bezüglich der geltend gemachten Entführungen sei er in der Lage gewesen, detaillierte Angaben zu machen. Des Weiteren sei der überdurchschnittliche Reichtum seiner Familie durch zahlreiche Beweismittel belegt worden. So würde die Familie in Sri Lanka ein grosses Tabakunternehmen mit mehreren hundert Angestellten führen, wodurch sie zu immensem Reichtum gelangt sei. Ebenso sei erwiesen, dass sein Vater, welcher die LTTE mit Geld und Nahrungsmitteln unterstützt habe, im Juli 2009 entführt und getötet worden sei, und der Beschwerdeführer daher einer akuten Bedrohung ausgesetzt sei. Es sei davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka aufgrund des Reichtums der Familie eine erneute Entführung drohe, nachdem er im Dezember 2009 bereits einmal entführt worden und nach zwei Tagen durch eine Lösegeldzahlung seiner Mutter wieder freigekommen sei. Die Täterschaft werde direkt oder indirekt durch die staatlichen Sicherheitskräfte unterstützt. Ausserdem engagiere sich der Beschwerdeführer seit seiner Ankunft in der Schweiz exilpolitisch. So würden die mit der Beschwerde sowie mit Eingaben vom 10. Dezember 2014 und 30. März 2015 eingereichten Fotos den Beschwerdeführer bei der Teilnahme an exilpolitischen Demonstrationen in I.\_\_\_\_\_ zeigen. Der Beschwerdeführer sei auf den Fotos gut erkennbar, unter anderem wie er ein Plakat trage. Dabei handle es sich bei den Bildern sowohl um private Fotos als auch um Pressebilder, welche in den tamilischen Newsportalen veröffentlicht worden seien. Weitere Fotos würden Screenshots seines Facebook-Profiles entstammen, auf welchen ebenso ersichtlich sei, dass der Beschwerdeführer sein exilpolitisches Engagement offen kommuniziere. So habe er insbesondere auf seiner Facebook-Seite eine Diashow geteilt, welche die sogenannten "White Van Abductions" zeige. Aufgrund dieses öffentlichen Engagements müsse davon ausgegangen werden, dass auch die sri-lankischen Behörden Kenntnis davon hätten und sich der Beschwerdeführer folglich in deren Fokus befinde. Was den Wegweisungsvollzug anbelange, sei ein solcher unzulässig, aufgrund der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass zurückkehrende tamilische Asylsuchende jederzeit Opfer von Inhaftierung und Folter werden könnten. Der Beschwerdeführer sei gefährdet, Opfer einer Festnahme, Verschleppung oder Tötung durch die sri-lankischen Sicherheitskräfte zu werden, insbesondere da er aus einer wohlhabenden Familie stamme. Unter Verweis auf verschiedene, ähnlich gelagerte Fälle, in denen die Vorinstanz die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs bejaht habe, sowie unter Berücksichtigung seines Gesundheitszustandes, sei auch für den Beschwerdeführer ein Vollzug unzumutbar.

### **E. 5.3**

In der Vernehmlassung hielt die Vorinstanz an ihren Erwägungen fest und ergänzte, die Behauptung des Beschwerdeführers, die Anfrage an das Fedpol beziehungsweise die Bundesanwaltschaft spreche dafür, dass das SEM die Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich seiner Nähe zu den LTTE von vornherein als glaubhaft erachtet habe, sei reine Spekulation. Dem Vorbringen, der Beschwerdeführer habe sich durch das Tragen eines Plakats während einer exilpolitischen Demonstration besonders hervorgetan, könne ausserdem nicht gefolgt werden. So würden bei solchen Kundgebungen jeweils unzählige Transparente getragen, wie dies auch auf den vom Beschwerdeführer eingereichten Fotos ersichtlich sei. Von einer besonderen Exponierung des Beschwerdeführers sei daher nicht auszugehen. Sowohl bei den eingereichten Fotos als auch bei den Einträgen auf Facebook

handle es sich um massentypische exilpolitische Tätigkeiten, wie sie bei einer Vielzahl von sri-lankischen Asylsuchenden festzustellen seien. Zudem sei festzuhalten, dass der Beschwerdeführer das Facebook-Konto nicht unter seinem eigenen Namen führe. Des Weiteren wies die Vorinstanz erneut darauf hin, dass die Widersprüche des Beschwerdeführers massiv seien. Diese könnten auch nicht pauschal mit seinen gesundheitlichen Problemen erklärt werden, sollten ihm diese überhaupt geglaubt werden. Die Rechtfertigung des Beschwerdeführers, er habe zumindest gewisse Realkennzeichen in Bezug auf die Entführungen nennen können, ändere an der Einschätzung nichts. Insgesamt sei es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, die zahlreichen Ungereimtheiten aufzulösen oder zu erklären. Auch sein Rechtsvertreter gebe sogar zu, Probleme zu haben, die Widersprüche nachzuvollziehen. Die Entführung des Vaters sei im Übrigen in keiner Weise, wie in der Beschwerde behauptet, direkt bewiesen worden. Was den Vorwurf der ungleichen Behandlung anbelange, sei lediglich darauf hinzuweisen, dass jedes Asylgesuch einzeln geprüft werde. Der vom Rechtsvertreter in der Beschwerde gezogene Vergleich sei somit untauglich. Ausserdem sei der Wegweisungsvollzug nach Sri Lanka nicht generell unzumutbar. Auch dieser Aspekt sei in jedem Einzelfall individuell zu beurteilen.

#### **E. 5.4**

In der Replik führte der Beschwerdeführer aus, dass die Vorinstanz nur bei einem entsprechenden Verdacht eine Anfrage an das Fedpol beziehungsweise die Bundesanwaltschaft richte. So habe das SEM die Gefährdungssituation des Beschwerdeführers vor dem Entscheid anders eingeschätzt, als es in der angefochtenen Verfügung schliesslich ausgeführt habe. Ferner wird in der Replik mit Verweis auf einen konkreten Fall ausgeführt, dass bereits eine einmalige Mitwirkung als einfacher Teilnehmer an einer exilpolitischen Kundgebung genügen könne, damit die betreffende Person bei der Rückkehr nach Sri Lanka verhaftet, verhört und längere Zeit inhaftiert werde. Das exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers sei ferner gut dokumentiert und die Möglichkeiten der sri-lankischen Regierung zur Aufspürung solcher Aktivitäten seien ausreichend. Zudem sei die im Frühjahr 2014 erstellte "Blacklist" der sri-lankischen Behörde noch immer von Bedeutung. Sämtliche Demonstrationsteilnehmer würden bei ihrer Rückkehr bestraft werden. Dass es sich, wie von der Vorinstanz ausgeführt, bei den vorgebrachten exilpolitischen Tätigkeiten um ein Massenphänomen handle, ändere nichts an der dadurch entstehenden asylrelevanten Bedrohungssituation für die Betroffenen. Was die Entführung des Vaters des Beschwerdeführers anbelange, habe der Beschwerdeführer bereits in seinem ersten Asylverfahren verschiedene Beweismittel eingereicht, welche die Entführung klar dokumentieren würden. Schliesslich sei aus den weiteren Unterlagen ersichtlich, dass es sich bei der Familie des Beschwerdeführers um eine wohlhabende Familie handle.

#### **E. 6**

Eine Prüfung der Akten ergibt, dass die vorinstanzliche Verfügung zu bestätigen ist.

##### **E. 6.1**

Zunächst ist übereinstimmend mit der Vorinstanz festzustellen, dass die Asylvorbringen des Beschwerdeführers in wesentlichen Aspekten unsubstantiiert und widersprüchlich ausfielen.

##### **E. 6.2**

So bringt er in der Anhörung vor, er und seine Familie hätten stets in C.\_\_\_\_\_ gelebt, nur sein Vater sei bis im Jahre 2002 im Vanni-Gebiet wohnhaft gewesen (act. B8/13 F17 ff.). Dies widerspricht dem Vorbringen im Mehrfachgesuch (act. B1/29 S. 4), wonach der Beschwerdeführer von seinem zweiten bis zu seinem neunten Lebensjahr im Vanni-Gebiet gelebt habe und erst dann nach C.\_\_\_\_\_ gezogen sei. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des ersten Asylverfahrens diesbezüglich zwei abermals voneinander abweichende Sachverhalte dargelegt wurden (vgl. oben A. und C.). Dabei ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen der Beschwerdeführer in der Anhörung die vom Rechtsvertreter beziehungsweise seinen im ersten Beschwerdeverfahren vorgebrachten Sachverhalt erneut abwandelt und nun klar verneint, jemals im Vanni-Gebiet gelebt zu haben (act. B8/13 F18). Zwar gibt er auf ausdrückliches Nachfragen hin zu Protokoll, er habe seinen Vater mehrmals ins Vanni-Gebiet begleitet (act. B8/13 F21), aber nur sein Vater habe ein Jahr dort gelebt - wobei er sich später korrigierte und meinte, sein Vater habe sich zwei bis drei Jahre im Vanni-Gebiet aufgehalten (act. B8/13 S. 11 zu F20). Den Widerspruch bezüglich seines eigenen Wohnortes vermochte der Beschwerdeführer jedoch auch später nicht aufzulösen.

### **E. 6.3**

Was die vorgebrachten Unterstützungsleistungen seines Vaters an die LTTE betrifft, bleibt der Beschwerdeführer detailliertere Ausführungen hinsichtlich des Beitrags seines Vaters schuldig (act. A8/13 F24 ff.). Er kann nicht substantiiert erklären, in welcher Weise sein Vater die LTTE unterstützt haben soll und spricht pauschal von Geld, vielleicht auch Essen oder Nahrungsmitteln (act. B8/13 F35). Was die finanzielle Unterstützung anbelangt, ist der Beschwerdeführer nicht in der Lage, die finanziellen Leistungen des Vaters an die LTTE zu beziffern oder zumindest zu schätzen, oder zu erörtern, wie oft sein Vater diese Unterstützungsleistungen erbracht haben soll (act. B8/13 F33 und F34). Dies mutet insbesondere daher etwas seltsam an, als im Mehrfachgesuch von Millionenbeträgen die Rede ist, welche an die LTTE geflossen sein sollen (act. B1/29 S. 4). Vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer bereits sein zweites Asylverfahren in der Schweiz durchläuft und die Unterstützungsleistung seines Vaters an die LTTE einen zentralen Aspekt seines Asylgesuchs darstellt, wäre zu erwarten gewesen, dass er hierzu substantiierte Ausführungen machen kann.

### **E. 6.4**

Auch die geltend gemachte Entführung des Vaters wurde von der Vorinstanz zutreffend als ungläubhaft erachtet. Wie bereits im ersten Asylverfahren mit Urteil E-3741/2012 vom 26. Juni 2013 rechtskräftig festgestellt wurde, sind die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers detailarm und knapp ausgefallen (a.a.O., E. 5.1). Das Vorbringen im zweiten Asylgesuch ist nicht geeignet, zu einer anderen Einschätzung zu gelangen, da auch dieses Vorbringen in sich nicht kongruent und schlüssig, sondern ebenso widersprüchlich ist wie im ersten Asylverfahren. Gemäss dem schriftlichen Vorbringen im zweiten Asylgesuch soll sein Vater im Juli 2009 von Paramilitärs entführt worden sein. Dabei sei eine hohe Lösegeldforderung gestellt worden. Bei der Entführung sei jedoch offenbar etwas falsch gelaufen, da keine Lösegeldübergabe stattgefunden habe und sein Vater bis heute vermisst werde. Es sei zu vermuten, dass sein Vater inzwischen getötet worden sei (act. B1/29 S. 4; Beschwerde S. 15). Im Rahmen der Anhörung gab der Beschwerdeführer hingegen zu Protokoll, nachts um ein Uhr seien zwei uniformierte Armeeinghörige zum Haus gekommen, um seinen Vater zu befragen. Sie hätten seinen Vater sodann

mitgenommen. Es sei jedoch nie zu einer Lösegeldforderung gekommen (act. B8/13 F51 ff.). Direkt auf den Widerspruch angesprochen, vermochte der Beschwerdeführer diesen in der Anhörung nicht aufzulösen, sondern erklärte, er hätte seinem Rechtsvertreter nie etwas von einem Lösegeld erzählt. Hätte es eine Lösegeldforderung gegeben, wären sie dieser sicherlich nachgekommen (act. B8/13 F60 und F61). Soweit der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in der Beschwerde und in der Replik ausführt, die Entführung des Vaters sei klar bewiesen worden, muss dem Folgendes entgegengehalten werden: Wie bereits die Vorinstanz ausführte, ist an der Authentizität der im ersten Beschwerdeverfahren eingereichten Beweismittel (Anzeigerapporte der Police Station C.\_\_\_\_\_, Meldung an die Human Rights Commission of Sri Lanka und an die Sri Lanka Red Cross Society) stark zu zweifeln, da es sich um leicht beschaff- oder fälschbare Dokumente handelt. Hinzu kommt, dass die beiden Meldungen an die Hilfsorganisationen lediglich die vor der Erstinstanz im ersten Asylverfahren vorgebrachten Schilderungen wiedergeben, welche nach Aussagen des Beschwerdeführers gerade nicht der Wahrheit entsprochen haben. Somit ist diesen als Gefälligkeitsschreiben einzustufenden Dokumenten kein Beweiswert zuzuschreiben. Zudem widerspricht auch die als Beweismittel eingereichte Kopie eines Dokuments, bei welchem es sich um eine Anzeige der Mutter bei der Police Station C.\_\_\_\_\_ vom 16. Juli 2009 handeln soll, den aktuellen Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach am 15. Juli 2009 um 11 Uhr abends eine bewaffnete Gang den Vater in einem weissen Van entführt haben soll (Beilage 25 zur Beschwerde vom 12. Juli 2012 bzw. 28. September 2012 im ersten Asylverfahren). Aufgrund dieser substantiell voneinander abweichenden Schilderungen muss an deren Wahrheitsgehalt gezweifelt werden, zumal auch in der Beschwerde zum aktuellen Asylverfahren nichts zur Klärung der vorgebrachten Ereignisse beigetragen wurde. Zusammen mit den in wesentlichen Aspekten widersprüchlichen Aussagen des Beschwerdeführers kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Entführung des Vaters und insbesondere die damit verbundene Gefährdung des Beschwerdeführers nicht glaubhaft gemacht werden konnte.

#### **E. 6.5**

Während der Anhörung im zweiten Asylverfahren brachte der Beschwerdeführer zum ersten Mal vor, er sei im Dezember 2009 selbst Opfer einer Entführung geworden (act. B8/13 F41 ff.). Auch diese Ausführungen sind vage und unsubstantiiert und erwecken nicht den Eindruck von tatsächlich Erlebtem. So ist insbesondere seine Schilderung der zweitägigen Gefangenschaft äusserst knapp ausgefallen. Hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs der Geschehnisse hat er sich sodann unklar und gar widersprüchlich geäussert. So gibt er zunächst zu Protokoll, während zweier Tage festgehalten und anschliessend aufgefordert worden zu sein, seine Mutter anzurufen, wobei diese nach weiteren zwei Tagen das Lösegeld bezahlt habe (act. B8/13 F42). Auf Nachfrage hin korrigierte er sich sodann und führte aus, er habe nach einem Tag Gefangenschaft seine Mutter anrufen können und diese habe dann innert zweier Tage das Lösegeld organisiert (act. B8/13 F45). In der Beschwerde wird schliesslich festgehalten, der Beschwerdeführer sei während zweier Tage festgehalten worden (Beschwerde S. 15). Der Beschwerdeführer konnte sodann nicht plausibel erklären, warum er seine eigene Entführung erst zu einem derart späten Zeitpunkt im Verfahren erwähnte - insbesondere unter Berücksichtigung, dass es sich bereits um sein zweites Asylverfahren handelt. Es wäre zu erwarten gewesen, dass der Beschwerdeführer dieses für sein Asylgesuch zentrale Vorbringen so früh als möglich dargelegt hätte. So gibt er auch wenig überzeugend zu Protokoll, er habe seinem Anwalt nichts von der Entführung erzählt, da sich dieser sehr intensiv über seinen Vater erkundigt habe, aber nicht nach den

Problemen des Beschwerdeführers gefragt habe (act. B8/13 F49). Auch in der Beschwerde oder den späteren Eingaben des Rechtsvertreters wurden keine Einzelheiten zur Entführung vorgebracht. Nach dem Gesagten scheint seine eigene Entführung konstruiert und nachgeschoben und hält den Anforderungen der Glaubhaftmachung nach Art. 7 AsylG nicht stand.

#### **E. 6.6**

Sofern der Beschwerdeführer vorbringt, er würde sich wegen seines Profils im Fokus der schweizerischen beziehungsweise der sri-lankischen Behörden befinden, was auch durch die Anfrage der Vorinstanz beim Fedpol und der Bundesanwaltschaft bewiesen sei, hält diese Behauptung nicht stand. Mit einem solchen Ersuchen, das im Sinne standardisierter Anfragen im Asylverfahren getätigt werden kann, wird keineswegs impliziert, dass die Vorinstanz dem Vorbringen des Beschwerdeführers zum Vorneherein die Glaubhaftigkeit zuspricht.

#### **E. 6.7**

Der Beschwerdeführer macht zudem in seinem zweiten Asylgesuch geltend, er würde sich seit seiner Ankunft in der Schweiz im September 2011 exilpolitisch engagieren. Auch diesbezüglich ist die vorinstanzliche Verfügung zu bestätigen, wonach das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe zu verneinen ist. Dies aus den nachfolgenden Gründen.

##### **E. 6.7.1**

Subjektive Nachfluchtgründe sind dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich ein-stufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung befürchten muss. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (Art. 54 AsylG; vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1)

##### **E. 6.7.2**

Gemäss eigenen Aussagen gehört der Beschwerdeführer keiner tamilischen Vereinigung in der Schweiz an und ist auch nicht in einer solchen aktiv. Er gibt jedoch an, dass er Veranstaltungen von Tamilinnen und Tamilen besuche, beispielsweise an Heldentagfeiern teilnehme oder in I. \_\_\_\_\_ vor dem Gebäude J. \_\_\_\_\_ demonstriert habe. Insgesamt habe er als einfacher Teilnehmer bereits 10 bis 12 Mal an solchen Versammlungen teilgenommen (act. B8/13 F81 ff.). Der Beschwerdeführer reichte zur Untermauerung seiner exilpolitischen Aktivitäten sowohl im vorinstanzlichen Verfahren als auch auf Beschwerdeebene verschiedene Beweismittel ein. Die mit Eingabe vom 10. Dezember 2014 eingereichten drei Fotos sind undatiert, sollen jedoch vom 10. März 2014 und vom 15. September 2014 stammen (vgl. die Ausführungen in der Beschwerde vom 23. Januar 2015 S. 9). Lediglich auf einem Bild jedoch scheint der Beschwerdeführer selbst abgebildet zu sein. Mit der Beschwerde vom 23. Januar 2015 wurde ein bereits eingereichtes Foto nochmals zu den Akten gereicht. Dieses ist ebenfalls undatiert und ohne dass der Beschwerdeführer darauf erkennbar wäre. Auch die mit Eingabe vom 30. März 2015 eingereichten fünf Fotos sind undatiert, sollen gemäss Rechtsvertreter jedoch vom März 2015 stammen und eine Teilnahme an einer Demonstration im März 2015 belegen (act. 9 S. 1). Immerhin ist auf diesen Farbfotografien der Beschwerdeführer, der ein Schild trägt, klar erkennbar, ebenso dass die Demonstration offenbar in I. \_\_\_\_\_ stattgefunden hat. Des

Weiteren liess der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 10. Dezember 2014 sowie mit der Beschwerde vom 23. Januar 2015 Kopien von Screenshots einer Facebook-Seite beziehungsweise eine CD mit den entsprechenden Dateien und Internetlinks ins Recht legen. Auf den Kopien sind unter anderem die sogenannten "White Van Abductions" abgebildet. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die Aussagen des Beschwerdeführers zu seinen exilpolitischen Tätigkeiten eher knapp ausgefallen sind und er selbst ausführt, als blosser Teilnehmer bei den Kundgebungen zugegen gewesen zu sein (act. B8/13 F87). Weiter soll der Beschwerdeführer gemäss Vorbringen seines Rechtsvertreters seit seiner Ankunft in der Schweiz im September 2011 exilpolitisch tätig sein. Geltend gemacht wird dies jedoch erst im zweiten Asylgesuch, mithin zwei Jahre nach seiner Ankunft in der Schweiz. Ausserdem werden in den Eingaben konkret nur drei Kundgebungen, welche allesamt in den Jahren 2014 und 2015 stattgefunden haben, genannt beziehungsweise mit Fotos untermauert. Der unpräzisen Behauptung des Beschwerdeführers, er habe an "allen" beziehungsweise an 10 bis 12 Demonstrationen teilgenommen (act. B8/13 F85 und F86), kann daher nicht gefolgt werden. Was die Aktivitäten auf Facebook anbelangt, sind diese, wie bereits von der Vorinstanz festgestellt, als massentypische exilpolitische Tätigkeiten einzuordnen, wie sie bei einer Vielzahl von Asylsuchenden in der Schweiz feststellbar sind. Zudem scheinen die Screenshots von zwei unterschiedlichen Facebook-Profilen zu stammen, wobei keines der Profile unter dem Namen des Beschwerdeführers geführt wird. Selbst wenn der Beschwerdeführer, wie in der Beschwerde vorgebracht, an den drei exilpolitischen Kundgebungen teilgenommen und regierungskritische Videos beispielsweise der "White Van Abductions" auf seiner (unter anderem Namen geführten) Facebook-Seite geteilt hat, würde dies keine exponierte, intensive exilpolitische Tätigkeit darstellen. Es ist deshalb sehr unwahrscheinlich, dass er deswegen in den Fokus der sri-lankischen Behörden gerückt sein soll. Vielmehr ist anzunehmen, dass die Behörden in Sri Lanka seine allfälligen äusserst unterschweligen exilpolitischen Aktivitäten überhaupt nicht zur Kenntnis genommen haben. Das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe ist daher zu verneinen.

## **E. 7**

Die Vorinstanz hat nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts sodann zu Recht erwogen, es bestehe im Falle des Beschwerdeführers aufgrund seines Profils kein begründeter Anlass zur Annahme, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit oder in absehbarer Zukunft asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein werde.

### **E. 7.1**

Im Koordinationsurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 (publiziert als Referenzurteil) hat das Bundesverwaltungsgericht eine aktuelle Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen (vgl. a.a.O., E. 8) und festgehalten, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl. a.a.O., E. 8.3). Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrern, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich um das Vorhandensein einer tatsächlichen oder vermeintlichen, aktuellen oder vergangenen Verbindung zu den LTTE, um die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen und um frühere Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder

vermuteten Verbindung zu den LTTE (sog. stark risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.1 ff.). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise nach Sri Lanka zurückgeführt werden oder die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sog. schwach risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.4 f.). Das Gericht wägt jeweils im Einzelfall ab, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben. Dabei zieht es in Betracht, dass insbesondere jene Rückkehrer eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. a.a.O., E. 8.5.1).

### **E. 7.2**

Wie von der Vorinstanz zutreffend dargelegt, reichen die Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur tamilischen Ethnie und die lange Landesabwesenheit für sich allein nicht aus, um im Falle einer Rückkehr von Verfolgungsmassnahmen im flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass ihm gegenüber auszugehen. Eine allfällige Befragung des Beschwerdeführers am Flughafen in Colombo wegen illegaler Ausreise und fehlender Identitätspapiere stellt sodann ebenfalls keine asylrelevante Verfolgungsmassnahme dar. Es bedarf vielmehr weiterer Indikatoren, die darauf schliessen lassen, dass der Beschwerdeführer im Fokus der Behörden steht. Solche sind vorliegend jedoch nicht zu bejahen. Nach Angaben des Beschwerdeführers ist weder er noch sonst jemand aus seiner Verwandtschaft je Mitglied der LTTE gewesen. Ebenso wenig konnte er glaubhaft geltend machen, jemals in näherer Verbindungen mit den LTTE gestanden zu haben oder einer solchen von den sri-lankischen Behörden verdächtigt worden zu sein. Aufgrund des Verschwindens seines Vaters im Jahre 2009 kann ebenso wenig darauf geschlossen werden, dass die sri-lankischen Behörden den Beschwerdeführer in irgendeiner Weise im Visier hätten, insbesondere weil die genauen Umstände dieses Verschwindens beziehungsweise der geltend gemachten Entführung bis zuletzt ungeklärt blieben.

### **E. 7.3**

Der Beschwerdeführer hat auch im zweiten Asylverfahren weder durch seine Aussagen noch durch entsprechende Beweismittel substantiiert glaubhaft gemacht, dass er einer reichen industriellen Familie entstammt. Aber auch bei unterstellter Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens ist festzustellen, dass keine konkreten und stichhaltigen Hinweise dafür vorliegen, wonach der Beschwerdeführer wegen dieses Umstandes mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile befürchten müsste. Wie bereits im Urteil des ersten Asylverfahrens festgehalten, ist bezüglich der Authentizität der im Asylverfahren eingereichten Kontoauszüge und Bankbestätigungen sowie der Urkunde betreffend eine Grundstücksregistrierung angesichts der gesamten Verfahrensumstände erhebliche Zweifel anzubringen (s. BVGer, Urteil E-3741/2012 vom 26. Juni 2013 E. 5.1). Letztlich kann die Frage der Richtigkeit dieses Vorbringens jedoch offenbleiben, da diese Dokumente nicht geeignet sind, die behauptete Verfolgung seiner Familie durch paramilitärische Gruppierungen zu belegen. Das für die Firma "K. \_\_\_\_\_" ausgestellte "Certificate of Registration" enthält zudem keine Angaben zu den Firmeninhabern und vermag daher nicht zu beweisen, dass das genannte Unternehmen der Familie des Beschwerdeführers gehört. Auch den zu den Akten gegebenen Fotoaufnahmen sind die

Eigentumsverhältnisse der abgebildeten Mobilien und Immobilie nicht zu entnehmen (vgl. a.a.O., E. 5.1).

#### **E. 7.4**

Wie bereits oben ausgeführt, muss das exilpolitische Wirken des Beschwerdeführers als niederschwellig bezeichnet werden. Obschon er sich seit September 2011 in der Schweiz aufhält, hat er offenbar nur vereinzelt an tamilischen exilpolitischen Demonstrationen teilgenommen. Diese Vermutung wird auch durch die eingereichten Kopien der Fotos unterstützt, die ihn bei höchstens drei Kundgebungen in I. \_\_\_\_\_ in den Jahren 2014 und 2015 zeigen. Ausserdem brachte er selbst zu Protokoll, dass er lediglich Teilnehmer an den Demonstrationen gewesen sei und ihm demzufolge keine besondere Rolle zugekommen sei, und dass er auch keiner tamilischen Vereinigung in der Schweiz angehöre (act. B8/13 F81 und F87). Der Beschwerdeführer würde aufgrund dessen von den sri-lankischen Behörden höchstens als blosser Mitläufer wahrgenommen. Er verfügt nach dem Gesagten mitnichten über ein exilpolitisch auffälliges Profil, welches die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden auf sich ziehen könnte.

#### **E. 7.5**

Vorliegend sind auch keine anderen Risikofaktoren ersichtlich, die den Beschwerdeführer aus Sicht der sri-lankischen Behörden als besonders verdächtig erscheinen lassen könnten. Namentlich bestehen keine stichhaltigen Gründe für die Annahme, er könnte mit den LTTE in Verbindung gebracht werden. Demzufolge ist nicht davon auszugehen, dass er im Rahmen der Einreise in Sri Lanka als abgewiesener tamilischer Asylsuchender mit beachtlichen Nachteilen zu rechnen hat.

#### **E. 8**

Das Bundesverwaltungsgericht stellt zusammenfassend fest, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft gemäss den Voraussetzungen von Art. 3 und 7 AsylG aus den soeben erwähnten Gründen nicht erfüllt, weshalb die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneinte und das Asylgesuch ablehnte.

#### **E. 9.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 9.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 10.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

## **E. 10.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

## **E. 10.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement lediglich Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nicht-Rückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka ist demnach rechtmässig. Sodann ergeben sich vorliegend keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Falle der Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06 §§ 124-127 m.w.H.). Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen (BVGE 2011/24 E. 10.4). Auch der EGMR hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, Rückkehrern drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Weder aus den Ausführungen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach EMRK oder FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre.

## **E. 10.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

### **E. 10.4.1**

Im Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 nahm das Bundesverwaltungsgericht eine aktuelle Lagebeurteilung auch mit Bezug auf die Zumutbarkeit des Vollzugs von

Wegweisungen nach Sri Lanka vor (vgl. a.a.O., E. 13.2-13.4). Betreffend die Nordprovinz hielt es zusammenfassend fest, es stütze die bisherige Praxis des SEM, wonach der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz (ungeachtet der Frage betreffend das Vanni-Gebiet) ebenfalls zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien - insbesondere die Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation - bejaht werden kann (vgl. a.a.O., E. 13.3).

#### **E. 10.4.2**

Der Beschwerdeführer stammt aus dem Distrikt Jaffna/Nordprovinz, wo er seit seiner Geburt und bis zur Ausreise gelebt hat. Seine Mutter und seine Geschwister leben seinen Angaben zufolge nach wie vor in C.\_\_\_\_\_, weitere Verwandte würden sich ebenfalls im Bezirk Jaffna befinden. Es ist davon auszugehen, dass die Einkommens- und Wohnsituation des jungen Beschwerdeführers, der eigenen Angaben zufolge über eine gute Schulbildung verfügt und sich in der Schweiz Berufserfahrung in der Landwirtschaft aneignen konnte, an seinem Herkunftsort sichergestellt ist. Dafür, dass es dem Beschwerdeführer aufgrund von gesundheitlichen Problemen nicht zumutbar sein könnte, in den Heimatsaat zurückzukehren, finden sich in den Akten keine konkreten Anhaltspunkte. Die pauschale Behauptung bestätigte sich weder in der Anhörung noch im weiteren Verfahren. Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr eine tragfähige Existenz wird aufbauen können und nicht in eine Notlage geraten wird.

#### **E. 10.4.3**

Auch die anhaltenden Spannungen zwischen Muslimen und Buddhisten in Sri Lanka, die Anfang März 2018 zur Verhängung eines zehntägigen Ausnahmezustands führten, ändern an dieser Einschätzung nichts. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung folglich als zumutbar.

#### **E. 10.5.1**

Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 10.5.2**

Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 10.6**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 11**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) sowie - soweit überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

## **E. 12**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 2. März 2015 hiess die damalige Instruktionsrichterin das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch gut. Aufgrund der Akten ist heute nicht von einer Veränderung in den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers auszugehen, weshalb von der Erhebung der Verfahrenskosten abzusehen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.